

## Anfrage

des Abgeordneten Mag. Georg Ecker, MA

Gemäß 39 Abs.2 LGO 2001

an Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Susanne Rosenkranz

### betreffend **Genehmigung zur Errichtung einer Bodenaushub- und Baurestmassendeponie auf Natura2000-Gebiet Sandboden und Praterterrasse**

Teile des Marchfeldes sind als Natura2000 Gebiete ausgewiesen und bedürfen daher seitens des Landes Niederösterreich erheblicher Anstrengungen und Fürsorge, um speziell die Ziele der Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen. Wie in der Beantwortung der Anfrage NÖ-LT-A-3/283-2022 und aus dem Viewer der EU-Kommission zu Natura-2000 zu entnehmen ist, hat sich der Status und Trend einzelner Vogelarten, nicht nur des Triels, verschlechtert.

Die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde hat sich schon früh gegen die Errichtung von „Hügeldeponien“ im Marchfeld ausgesprochen. Siehe dazu den Tätigkeitsbericht 2014 bis 2017.

Diese Position hat sie auch im mündlichen Verfahren die Bodenaushub- und Baurestmassendeponie Magyer VIII vertreten.

Diese Bodenaushub- und Baurestmassendeponie Magyer VIII im Natura2000 Gebiet mit einer Höhe von 22,5 m und einer Fläche von 13,25 ha stellt einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild, eine Veränderung des Landschaftscharakters sowie eine optische Barrierewirkung dar und wird von der Wohnbevölkerung in nächster Nähe (unter 300m) als belastend beschrieben.

Darüber hinaus würde der vorherrschende Wind im Marchfeld den Staub des Deponiegutes bei hügel förmiger Deponieerrichtung weit ins Land tragen, womit die derzeitige Belastung für die ortsansässige Bevölkerung noch vergrößert würde.

Mit Bescheid vom 8.11.2022 (GZ WST1-UG-17/038-2022) hat die NÖ Landesregierung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens Bodenaushub- und Baurestmassendeponie „Magyer VIII“ erteilt. Über die eingebrachte Beschwerde wird vom Bundesverwaltungsgericht entschieden.

In der Anfrage vom 27.01.2022 Ltg. - 1905/A-4/278-2022 wurden die Fragen 15. und 16. nicht beantwortet.

Daher stellt der gefertigte Abgeordnete folgende

## Anfrage

1. Ist nach Ansicht der Abteilung Naturschutz der NÖ Landesregierung der Betrieb von Deponien und im speziellen von Hügeldeponien im Natura2000 Gebiet „Sandboden und Praterterrasse“ mit den Schutzziele vereinbar?

2. Ist nach Ansicht der Abteilung Naturschutz der NÖ Landesregierung die Errichtung von Deponien im Natura2000 -Gebiet Sandboden und Praterterrasse mit den Schutzziele für das Gebiet vereinbar?
3. Die NÖ Landesregierung schreibt zur Beantwortung der Anfrage des Bundesverwaltungsgericht BVwG W109 2107438-1 zum Windpark Engelhartstetten 23.06.2016: *„Die Erhaltung und Beurteilung des tatsächlichen Bestandes in der Natur (existierende Auswirkungen von Vorhaben auf Schutzgebiete), wie sich das konkret beantragte Vorhaben in Zusammenspiel in anderen konkret existierenden oder absehbaren Vorhaben auf den tatsächlichen Bestand auswirkt, sei Aufgabe der planenden Experten und somit Grundlage eines Einreichprojektes für Genehmigungsverfahren.“* Daraus ist abzuleiten, dass die NÖ Landesregierung ihre Verantwortung auslagert, einer Prüfung der Einreichunterlagen nur bedingt nachkommen wird, was für Parteien einen hohen Aufwand in der Erstellung von Beschwerden erfordert. Wie viele Beschwerden zu Bewilligungsbescheiden von Projekten im Natura2000-Gebiet Sandboden und Praterterrasse wurden eingebracht?
4. Nachdem in Abbau- und Deponiebescheiden zur Verbesserung der Habitatslemente für den Triel Auflagen ergangen sind, kann davon ausgegangen werden, dass es eine Zusammenstellung/Dokumentation gibt, wo und wann diese Trielflächen reserviert wurden, mit welchem räumlichen Umfang und mit welcher spezifischen Auflage der Bewirtschaftung z.B. Offenhaltung usw.? Bitte um Anhang dieser Dokumentation.
5. Wann haben die Evaluierungen und Beurteilungen der Erfolge dieser Flächen stattgefunden?
6. Da die NÖ Landesregierung, wie aus der Beantwortung zur Anfrage des Bundesverwaltungsgerichts BVwG W109 2107438-1 zum Windpark Engelhartstetten 23.06.2016 zu entnehmen ist, keine Zusammenschau von Plänen, Projekten, Bescheiden und Bewilligungen für das Natura2000 Gebiet Sandboden und Praterterrasse hat, wie kann die NÖ Landesregierung eine kumulierende Beurteilung, die gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie erforderlich ist, wahrnehmen?
7. Wann beabsichtigt die NÖ Landesregierung diesen Notstand der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu beheben und eine ausreichende und allen zugängliche Dokumentation zu verwirklichen?